



Passport for goods

LÄNDERINFORMATION

ISLAND

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch, Dänisch, Schwedisch, Norwegisch, Isländisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

nicht möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Reykjavik, Flughafen Keflavik, Akureyri, Hafnarfjörður, Seydisfjörður

Carnets werden von 9 Uhr bis 16 Uhr abgefertigt

6) Besonderheiten:

keine

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes
finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Stand: Juni 2024